

## **Infektionsschutzkonzept für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe des Marktes Tettau**

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung wurde für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im Bereich der Bestattungseinrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe zur Umsetzung von **§ 6 der 10. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.12.2020** folgendes Hygienekonzept ausgearbeitet. (Für Bestattungen sind unabhängig davon auch weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung anwendbar).

### **1. Anwendungsbereich, Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

Die Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe einschließlich der Aussegnungshallen ist nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

Für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstelle gelten folgende Vorgaben:

**Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Meter und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.**

Die Friedhöfe werden der nutzungsberechtigten Person, der die Nutzung auf Antrag gestattet ist, zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung und für die Durchführung von Trauerfeiern zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine sonstige Nutzung ist nicht gestattet.

Die Teilnahme an der Trauerfeier in den Aussegnungshallen, am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und der dortige Aufenthalt ist jeweils auf 100 Personen beschränkt. Die übrigen Personen (Beschäftigte des Bestattungsunternehmens, Sargträger\*innen, Pastor\*in, Organist\*in) zählen bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmenden nicht mit.

Die Teilnehmenden haben eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Mindestabstände zu anderen Personen während der gesamten Aufenthaltsdauer auf dem Friedhof und in den Aussegnungshallen eingehalten werden. Dabei muss jede Person beim Betreten und Verlassen sowie während des Aufenthalts auf dem Friedhofsgelände einen Abstand von mindestens 1,50 Meter zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhalten. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Die nutzungsberechtigte Person ist für die Umsetzung der Regelung dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes verantwortlich und verpflichtet.

Lieder und Gesang (auch durch Chöre) in der Aussegnungshalle sind zu unterlassen. Die musikalische Begleitung der Trauerfeier durch Orgel oder das Abspielen von Tonbandaufnahmen ist zugelassen. Bläser\*innen dürfen hingegen nicht eingesetzt werden.

Mikrofone dürfen nur von einer Person benutzt werden und sind anschließend zu desinfizieren.

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie aufgebahrten Sarg dürfen nur von einer Person durchgeführt werden. Bei einer Benutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.


Die Türen zu Friedhof und Aussegnungshalle müssen während der gesamten Bestattungsfeier geöffnet bleiben, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.

## 2. Ausschluss von der Teilnahme

Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches oder pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19 Patienten) und/oder

Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Tettau, den 10. Dezember 2020

  
Erstellt von Madeleine Stein  
Ordnungsamt